



DSTGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

DER AUTOR

Dr. Gerd Landsberg

ist Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes.

Der Deutsche Städte- und
Gemeindebund vertritt die Interessen
der Kommunalen Selbstverwaltung der
Städte und Gemeinden in Deutschland
und Europa. Über seine Mitglieds-
verbände repräsentiert er rund 11.000
Kommunen in Deutschland.

Mitgliedsverbände

- Bayerischer Gemeindetag
- Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
- Gemeinde- und Städtebund
Thüringen
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Hessischer Städte- und
Gemeindebund
- Hessischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und
Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Saarländischer Städte- und
Gemeindetag
- Sächsischer Städte- und
Gemeindetag
- Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag
- Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
- Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-
Anhalt
- Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern
- Städtebund Schleswig-Holstein
- Städtetag Rheinland-Pfalz

EUROPÄISCHE RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS – EPSAS

EU-Rechnungsführung löst keine Haushaltsprobleme

- Keine EU-Kompetenz vorhanden
- Milliardenkosten bei EPSAS-Einführung

In der Europäischen Union ist die Einführung europäischer Rechnungsführungsnormen für den öffentlichen Sektor (European Public Sector Accounting Standards - EPSAS) geplant. Es geht bei EPSAS vor allem darum, vereinheitlichtes statistisches Datenmaterial aus allen öffentlichen Ebenen in der EU zu gewinnen und zu einer „periodengerechten“ öffentlichen Haushaltsführung überall in der EU zu kommen. Die Entwicklung der EPSAS aus den internationalen öffentlichen Rechnungsführungsnormen IPSAS weist dabei den Weg zu einer doppelten Haushaltsführung. **Alle öffentlichen Ebenen und Gebietskörperschaften auf EPSAS Rechnungsführungsnormen zu verpflichten, würde tief in staatliche Hoheiten hineinwirken und auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht tangieren.**

EPSAS schafft Bürokratie und Mehrkosten

So verständlich das Interesse ist, solide und zutreffende Zahlen über die öffentliche Haushaltssituation in den EU-Mitgliedsstaaten zu gewinnen, so sehr dürfen auch Zweifel daran formuliert werden, dass dieses durch eine EU-Verordnung herbeige-

führt werden kann. **Mit EPSAS kann man keine Haushaltsprobleme lösen. EPSAS würde aber einen sehr erheblichen öffentlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verursachen.**

Die EU-Kommission selbst schätzt die Einführungskosten von EPSAS auf bis zu 0,1 Prozent des BIP. **Außerdem in Deutschland würden der öffentlichen Hand bis zu 2,7 Milliarden Euro Einführungskosten entstehen.**

Viele Kommunen in Deutschland haben bereits eine doppelte Rechnungsführung eingeführt. Dennoch würde eine Verordnung der EU als unmittelbar geltendes Recht auch für diese eine erneute Anpassung an neue Rechnungsführungsnormen erzwingen bzw. dies für Kommunen mit einem kameralistischen Haushalt erstmals herbeiführen.

Keine EU-Kompetenz vorhanden – Haushaltsführung ist staatliche Hoheit

Es besteht keine tragende rechtliche Grundlage in den europäischen Verträgen für die EU-Regulierung der staatlichen und kommunalen Rechnungsführung. Durch eine solche würde weitgehend in nationale, regionale und kommunale Hoheiten und Zuständigkeiten eingegriffen.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

Es bestehen daher erhebliche Zweifel, dass die EPSAS europarechtlich und verfassungsrechtlich überhaupt zulässig wären.

Fragen der Verwaltungsstruktur, des Verfahrens und der Rechnungsführungsnormen betreffen den Kernbereich staatlicher Hoheit, Identität und Eigenorganisation. Aus der Sicht der Städte und Gemeinden sind diese Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und werden legislativ in Deutschland von den Bundesländern, ggf. vom Bund geregelt. **Hier einzugreifen wäre ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip.**

Die angedachte EPSAS-Verordnung würde die rechtlichen Bedenken noch verschärfen. Damit könnte die Europäische Kommission bzw. von ihr eingerichtete Beratungsgremien auf Grundlage dieser Verordnung die weitere Ausgestaltung und Definition der Rechnungsführungsnormen vornehmen und an den Mitgliedstaaten, dem Rat und dem Europäischen Parlament vorbei regelnd eingreifen.

Etathoheit und Selbstverwaltungsrecht schützen!

Unabhängig von einer Bewertung der Doppik oder Kameralistik fällt nach unserer Auffassung die Entscheidung über deren Anwendung alleine in den mitgliedsstaatlichen Bereich und ist keine Kompetenz der EU. Alle staatlichen und öffentlichen Haushalte in den EU-Mitgliedsstaaten, einschließlich auch der Landeshaushalte und des Bundeshaushalts, durch eine EU-Verordnung auf eine solche Rechnungsführung zu verpflichten, hätte erhebliche Konsequenzen **und könnte letztlich die Etathoheit auf nationaler Ebene in Frage stellen.**

In den zurückliegenden Jahren wurden in allen deutschen Bundesländern Diskussionen und teils Reformprozesse zum kommunalen Haushaltsrecht verwirklicht. In vielen, aber nicht allen Regionen, erfolgte eine Umstellung von der kameralen auf eine doppische Haushalts- und Rechnungsführung. Teilweise steht den Kommunen diesbezüglich ein Wahlrecht zu. **Eine EPSAS-Verordnung der EU würde lediglich erneute Kosten verursachen, aber keine besseren Ergebnisse oder Mehrwerte in der Rechnungsführung generieren können.**

Kein europäischer Mehrwert vorhanden

Das Ziel, europaweit einheitliche und verlässlich vergleichbare Daten zur öffentlichen Haushaltsführung und -situation zu gewinnen, kann nicht realistisch mit einer EU-Vorgabe erreicht werden. Dagegen sprechen bereits die Heterogenität der kommunalen und regionalen Strukturen in der EU, unterschiedliche Verwaltungstraditionen, Zuständigkeiten, Gesetzesregelungen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen.

Nur mit Rechnungsführung ist keine europäische Stabilitätspolitik zu erreichen. Soweit es darum geht, Zielsetzungen der gemeinsamen Stabilitätspolitik zu verwirklichen, müsste in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedsstaaten verbessert werden. Der Ansatz, dafür eine EU-einheitliche Rechnungsführung zu schaffen, ist weder kompetenzmäßig legitimiert, noch notwendig oder geeignet. Hierdurch würde nur unzumutbar in die Kompetenzen der Kommunen und Regionen eingegriffen, ohne einen europäischen Mehrwert zu schaffen. Geschaffen würden lediglich Mehraufwand und zusätzliche Bürokratie.

Berlin, 10. März 2014